

Protokoll
über die Sitzung des projektbegleitenden Arbeitskreises
„Mittlere Dumme“ vom 27.02.2017

Beginn: 14:00 Uhr Ende: 17:05 Uhr

Teilnehmer:

- siehe Teilnehmerliste -

Hoheitliche Sicherung eines Teilgebietes des FFH- Gebietes „Landgraben- und Dummeniederung“ durch eine NSG-Verordnung „Mittlere Dumme und Püggener Moor“

I. Allgemeiner Teil

Frau Rößler, Leiterin der unteren Naturschutzbehörde, begrüßt die anwesenden Teilnehmer der Arbeitskreissitzung und informiert über die Sicherung von Natura 2000-Gebieten im Landkreis Lüchow-Dannenberg und über die Notwendigkeit der hoheitlichen Sicherung der FFH- u. EU-Vogelschutzgebiete bis zum Jahre 2018 auf Grundlage der politischen Zielvereinbarung zwischen dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und dem Nds. Landkreistag sowie über die Ausweisung dieser Gebiete gemäß Kreistagsbeschluss vom 23.06.2014 als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet. Dabei orientiert sich der Ablauf der Ordnungsverfahren an dem Verfahrensablauf einer Bauleitplanung.

II. Verordnung Naturschutzgebiet „Mittlere Dumme und Püggener Moor“

1. Herr Meyer, untere Naturschutzbehörde, erläutert die gebietsspezifischen Vorarbeiten in der Vorbereitungsphase des Ordnungsverfahrens. Dabei wurden u.a. weitere Grünlandflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 122 ha im Bereich Kassau, Clenze und Kussebode in das NSG einbezogen. Seitens der betroffenen Gemeinden, der Landwirtschaftskammer Uelzen und des Fachausschusses wurde der Einbeziehung zugestimmt. Das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Püggener Moor“ wird im Zuge der NSG-Verordnung aufgehoben. Des Weiteren fanden bzgl. der vorgesehenen Regelungen in der Verordnung Abstimmungsgespräche mit den Unterhaltungsverbänden und Sportfischern statt. Aufgrund der im Gebiet vorkommenden viehhaltenden Betriebe, welche im Rahmen von Genehmigungsverfahren Güllenachweisflächen besitzen, wurde seitens der UNB auf die Aufnahme eines Verbotes zur Gülleausbringung auf Intensivgrünland verzichtet.

2. Herr Meyer beschreibt das Naturschutzgebiet gem. § 1 der Verordnung u.a. die räumliche Zuordnung und Größe des NSG. Als Grundlage für die Erstellung des Verordnungsentwurfes dient die vom NLWKN und NLT erarbeitete Musterverordnung. Im § 2 der Verordnung findet sich der allgemeine und besondere Schutzzweck mit einer Beschreibung der im Gebiet signifikanten Lebensraumtypen und Arten. Die Listung der Verbote erfolgt im § 3 der Verordnung. Grundsätzlich gilt jedoch ein generelles Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes.
3. Herr Schwedland, Samtgemeindebürgermeister Lüchow (Wendland), gibt zum Verbot gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 zu Bedenken, dass in dem Gebiet voraussichtlich nicht alle genutzten Wege durch einen entsprechenden Ratsbeschluss gewidmet wurden. **Die UNB wird dies prüfen.**
4. Herr von Haaren, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, merkt an, dass der landwirtschaftliche Verkehr von dieser Regelung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) auszunehmen sei. Zudem thematisiert er den Einsatz von Drohnen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4. In der Landwirtschaft werden Drohnen zukünftig vermehrt zur Vermessung von Flächen bzw. zur Feststellung von Pflanzenkalamitäten eingesetzt und sollten daher von den Verboten ausgenommen werden. Frau Hahn, Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. fügt hinzu, dass Drohnen bereits flächendeckend u.a. bei der Ermittlung von Wildschäden eingesetzt werden und betont die Notwendigkeit zur Freistellung von Drohnen. Herr von Haaren regt eine zeitliche Einschränkung zum Einsatz von Drohnen an. Herr Kelm, Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft, berichtet, dass es hierzu seitens der Ornithologie nun auch erste Erkenntnisse zum Verhalten von Vögeln auf handelsüblichen Drohnen gibt. Dabei scheinen die Vögel, auch störanfällige Vogelarten, nicht auf überfliegende Drohnen zu reagieren. **Die UNB wird die Regelung prüfen.**
5. Herr de Mol, Niedersächsische Landesforsten Forstamt Gohrde, erfragt, ob sich das Verbot gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8. zur Errichtung von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen generell auch auf kleine Hochsitze bezieht. Gegebenenfalls sollte hier eine andere Formulierung erfolgen. **Die UNB wird die Formulierung prüfen. Diese Regelung wird jedoch unter dem § 3 gestrichen, da sie bereits im § 4 Abs. 6 geregelt ist.**
6. Herr von Haaren hinterfragt die kartografische Darstellung von Feuchtwiesen in der maßgeblichen Verordnungskarte. Herr Meyer erklärt, dass der LRT 6510 (magere Flachland-Mähwiesen) sowie die gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (Nasswiesen) in einer Signatur zusammengefasst wurden. Weiterhin sollte ein Hinweis in der Begründung erfolgen, dass sich die Ausbringung von organischen Stoffen an Gewässern nach der Düngemittelverordnung richtet. **Die UNB wird einen Hinweis in die Begründung aufnehmen.**
7. Herr Türk weist darauf hin, dass bei der Neuverpachtung von Jagdrevieren ggf. auch die Hochsitze abgebaut werden und durch den neuen Pächter wieder zu errichten sind. Somit zählen sie nicht mehr zu den bestehenden Hochsitzen, sondern gelten als Neuerrichtung gem. § 4 Abs. 6 und bedürfen folglich der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Herr Meyer erläutert, dass die Errichtung von Hochsitzen bei gleicher Art und gleichem Standort unproblematisch sei.
8. Herr Meyer erläutert die weiteren Regelungen des § 3 sowie die Freistellungen des § 4.
9. Herr Müller, NABU, schlägt eine Freistellung für naturkundliche Führungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 g vor. Herr Meyer teilt mit, dass bei regelmäßig wiederkehrenden Führungen unter Angabe von Zeit und Ort eine einmalige Zustimmung ausreichend sei.

10. Frau Hahn regt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 an, die von der zeitlichen Einschränkung der Wegeseitenmahd ausgenommen Ortsverbindungsstraßen auch räumlich auszunehmen. **Die UNB wird dies prüfen.**
11. Herr Meyer weist darauf hin, dass sich die Gewässerunterhaltung der sonstigen Gräben III. Ordnung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 nach den im § 39 Abs. 5 BNatSchG zulässigen Zeiten der Röhrichtmahd richtet und, dass dies angesichts der wasserwirtschaftlichen Bedeutung dieser Gräben auch ausreichend sei.
12. Herr von Haaren erkundigt sich nach der Erfassung der im Gebiet vorkommen landwirtschaftlichen Flächen. Herr Meyer verweist auf die zu verwendende Basiserfassung und die anschließende Darstellung als Acker oder Grünland in der maßgeblichen Verordnungskarte. Die Landwirte müssen nun entsprechend der kartografischen Darstellung ihre Flächen prüfen und ggf. der Naturschutzbehörde die zu berichtigende Fläche mitteilen. Seitens der Landwirtschaftskammer erfolgt an die UNB, aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken, keine Benennung der Dauergrünlandflächen.
13. Frau Hahn regt an, die Formulierung zum Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3 a dahingehend zu beschränken, dass dieser „ohne flächendeckenden Einsatz“ zu erfolgen hat bzw. der „horstweise Einsatz“ zulässig ist. Herr von Haaren ergänzt, dass in Naturschutzgebieten die Pflanzenschutzanwendungsverordnung gilt und nach dieser sind bereits bestimmte Pflanzenschutzmittel auch auf Ackerflächen verboten, sofern sie nicht in einer NSG-Verordnung explizit freigestellt sind. **Die UNB wird diese Regelung prüfen.**
14. Herr von Haaren merkt an, dass auch Gärreste gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3 c zulässig sein müssen, da Gärreste auch aus Gülle entstehen. **Die UNB wird dies überarbeiten.**
15. Zudem fügt Herr von Haaren hinzu, dass gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3 b eine Präzisierung zur „Einebnung“ in der Begründung erfolgen sollte. **Die UNB wird die Regelung präzisieren.**
16. Bezüglich der unter Punkt II.12. genannten Problematik zum tatsächlichen Vorhandensein von landwirtschaftlichen Flächen, regt Frau Hahn einen Passus in der Begründung zur Verordnung an, welcher vor diesem Hintergrund auf den Acker- bzw. Grünlandstatus verweist. **Die UNB wird einen Passus in die Begründung aufnehmen.**
17. Herr Meyer berichtet, dass die Eigentümer der gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG) gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 der Verordnung in 2009 und 2010 schriftlich benachrichtigt worden sind.
18. Frau Schulz, Bürgermeisterin Gemeinde Flecken Bergen an der Dumme, hinterfragt die Zulässigkeit des Mulchens gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 d, da der Randstreifen in sehr nassen Jahren z.B. erst im Oktober gemäht werden kann und somit keinen Futterwert mehr besitzt. Herr Meyer erklärt, dass das Mulchen nicht explizit verboten sei, jedoch sollte hierauf aufgrund des Schutzgutes (LRT 6510 und Nasswiesen) verzichtet werden, da der Lebensraumtyp 6510 bzw. das gesetzlich geschützte Biotop nicht beeinträchtigt oder zerstört werden darf. Weiterhin kann für diese zusätzliche Bewirtschaftungsvorgabe bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein Erschwernisausgleich beantragt werden. Frau Schulz fügt hinzu, dass dies nicht den Regelfall darstelle, sondern ggf. nur in besonderen Jahren erforderlich werden könne. **Die UNB wird einen Passus zum Mulchen in die Begründung zur Verordnung aufnehmen.**
19. Herr von Haaren erfragt die Flächengröße des LRT 6510 und der § 30-Biotope im Gebiet. **Die UNB wird die Größe entsprechend aufarbeiten und dem Protokoll zur Arbeitskreissitzung beifügen.**

20. Frau Hahn bittet um Aufnahme einer Anzeigepflicht statt eines Zustimmungsvorbehaltes hinsichtlich der Instandsetzung von bestehenden Drainagen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5. **Die UNB wird dies überarbeiten.**
21. Herr Müller fragt an, ob ggf. Insektenarten wie u.a. der Tagfalter im Schutzzweck Berücksichtigung finden können. Herr Meyer erklärt, dass die Aufnahme unter dem allgemeinen Schutzzweck durchaus möglich sei. Herr Müller schildert, dass auch die Pflege dieser Arten von Bedeutung sei u.a. müssen geeignete Flächen im Gebiet vorhanden sein und den Faltern zur Verfügung stehen. Herr Meyer schildert, dass sich in diesem Gebiet nur sehr wenige Flächen im öffentlichen Eigentum befinden und betont, dass auf privaten Flächen keine Bewirtschaftungseinschränkungen festgelegt werden dürfen, die eine Entschädigungspflicht bewirken. Formulierungsvorschläge seitens des NABU werden durch die UNB begrüßt.
22. Herr Meyer erläutert gemäß § 4 Abs. 4, dass die Regelungen zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft aus dem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) und des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ in vollem Umfange zu übernehmen seien und diese sog. „Mindestanforderungen“ darstellen. Weitergehende Regelungen wurden seitens der UNB nicht festgelegt. Für die vorgeschriebenen Bewirtschaftungsauflagen im Wald kann bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein Erschwernisausgleich beantragt werden. Dieser richtet sich nach der gemäß der „Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald – EA-VO-Wald)“ vom 31. Mai 2016.
23. Herr Kelm informiert, dass die Staatsforstflächen für dieses Gebiet weniger als einen Hektar betragen und die Managementplanung für das gesamte FFH-Gebiet „Landgraben- und Dummeniederung“ erfolgt.
24. Herr Heuer, Bauernverband Nordostniedersachsen e.V., regt gem. § 7 Abs. 1 unter dem Aspekt der Freiwilligkeit die Erläuterung des Wortes „dulden“ in der Begründung zur Verordnung an. **Die UNB wird die Begründung überarbeiten.** Die gesetzliche Duldungspflicht besteht jedoch.

III. Weiteres Verfahren:

Der Protokollentwurf wird allen Mitgliedern des Arbeitskreises per E-Mail zugesandt. Die Mitglieder teilen anschließend Ihre Anregungen und Einwendungen der UNB mit. Nach dieser Abstimmung wird der Protokollentwurf im Internet veröffentlicht.

Die Bürgerinformationsveranstaltung findet am 23.03.2017, um 18:00 Uhr, im Gemeinschaftshaus der Stadt Wustrow, Fehlstraße 35, 29462 Wustrow (Wendland) statt. Die Bekanntmachung erfolgt am 18.03.2017 in der Elbe-Jeetzel-Zeitung.

Gez. Raguschat